

Vereinssatzung für den Theaterverein „Bühne 58 e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bühne 58“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurtheaters in Nürnberg, es wird damit ein Beitrag zur Förderung von Kunst und Kultur geleistet, insbesondere durch Veranstaltung von Theateraufführungen
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein betätigt sich weder konfessionell noch parteipolitisch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Theaterverein „Bühne 58“ ist freiwillig und unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch schriftliche Kündigung
 - b. Durch Tod eines Mitglieds
 - c. Durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhaltens.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Vereinsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, Spenden und das Vereinsvermögen dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Notwendige Auslagen, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich sind, werden gegen Nachweis ersetzt.
- (3) Vereinsmitglieder, welche sich nicht in der finanziellen Situation befinden, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, können nach individueller Entscheidung des Vorstandes davon befreit werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- (3) Der Vorstand darf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sofern die Interessen des Vereins dies erfordern. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der Einladung als solche zu bezeichnen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.
- (5) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - A. Den Jahresbericht des oder der Vorsitzenden
 - B. Den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin und der Kassenprüfer
 - C. Entlastung und Neuwahl des Vorstands
 - D. Satzungsänderung
 - E. Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem oder der Vorsitzenden
 - einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der Vorstand ein Vereinsmitglied damit beauftragen, die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu führen. Dies bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirates.
- (4) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (5) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins
- (7) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin verwaltet das Vermögen des Vereins. Zahlungen aus der Vereinskasse werden durch eine interne Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Der Beirat

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand bis zu sieben Mitglieder des Vereins als Beiräte bestellen. Die Beiräte sind vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung hinzuzuziehen.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand innehaben.
- (2) Der Rechnungsprüfer hat mindestens einmal im Jahr vor der alljährlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Beschlussfassung

Für die Organe des Vereins gilt:

- (1) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt in gleicher Weise für Wahlen.
- (2) Über die Art der Abstimmungen und Wahlen (geheim/offen) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse vom Vereinsvorstand sind nur dann gültig, wenn beide Vorsitzende zustimmen. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dem Centrum für Pflegeberufe in der Heimerichstraße 58, 90419 Nürnberg zu, welches es dann unmittelbar und ausschließlich für Schülerbelange zu verwenden hat. Im Falle einer Gründung eines freigemeinnützigen Fördervereins für Schüler am cfp, ist das Vermögen diesen bereitzustellen.